



BEHANDLUNGSVERTRAG OSTEOPATHIE

zwischen

**Osteopathische Medizin
Barbara Geimer
Heilpraktikerin, B.Sc. Ost.
Hornthalstraße 36
96047 Bamberg**

und

Name des Patienten:

Geburtsdatum:

Name des Erziehungsberechtigten:

Adresse:

Telefonnummern:

E-Mail-Adresse:

Hausarzt:

Versicherungsschutz (zutreffendes bitte ankreuzen):

privat

gesetzlich

Heilpraktiker-Zusatzversicherung

Beihilfe

Krankenversicherung:

Evtl. Zusatzversicherung:



TEL (0951) 18 55 09 22
MAIL praxis@bg-osteopathie.de
WEB www.bg-osteopathie.de

Hornthalstraße 36
96047 Bamberg

Seite 2/2

I. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die osteopathische Behandlung des Patienten und gegebenenfalls weiterführende therapeutische Maßnahmen, nach jeweiliger Absprache.

II. Honorar

Das Honorar für eine osteopathische Behandlung wird unabhängig von der Länge der Behandlung individuell je nach Leistung (Anamnese, Tests, behandelte Strukturen sowie Berichterstellung), nicht nach aufgewendeter Zeit erhoben. Die Dauer der Behandlung (meist zwischen 30 und 50 Minuten) richtet sich nach dem Behandlungsverlauf.

Das Honorar ist unmittelbar nach jeder Behandlung in bar oder per EC-Karten-Zahlung gegen Quittung fällig.

III. Hinweise

Terminvereinbarung / Absagen von Terminen

Die Praxis wird nach einem Bestellsystem geführt. Der Patient ist daher verpflichtet:

- Termine pünktlich einzuhalten,
- falls erforderlich, Termine frühzeitig, spätestens aber 24 Stunden vorher abzusagen.

Für unentschuldig nicht wahrgenommene oder nicht rechtzeitig abgesagte Termine fällt eine Ausfallpauschale in Höhe von Euro 50,00 an.

Untersuchung und Behandlung

Möglicherweise werden Sie gebeten etwaige Kleidungsstücke abzulegen, damit eine Untersuchung/ Behandlung von Strukturen möglich wird.

Abrechenbarkeit osteopathischer Leistungen

Ob und in welcher Höhe die Vergütung für die Behandlung von Ihrer Versicherung bezahlt wird, hängt von Ihrem gewählten Tarif bei Ihrer Versicherung ab. Bitte klären Sie dies (im Vorfeld) mit Ihrer Versicherung selbst ab.

Die zahlreichen Tarife der privaten Krankenversicherungen und Zusatzversicherungen unterscheiden sich beim Leistungsumfang erheblich: Gesetzlich Krankenversicherte erhalten, je nach Krankenkasse, zum Teil eine Erstattung der osteopathischen Leistungen. Der Behandlungsvertrag besteht zwischen dem Patienten und der behandelnden Osteopathin unabhängig von den individuellen Versicherungsverhältnissen des Patienten. Dieser verpflichtet den Patienten zum Ausgleich der Honorarabrechnung unabhängig davon, ob gegenüber Dritten bzw. der Krankenversicherung ein Erstattungsanspruch besteht.

Die Honorarabrechnung erfolgt teilweise nach der Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker (GebÜH) und ist dieser angeglichen. Wenn beim Zustandekommen des Behandlungsvertrages über eine Vergütung nicht gesprochen wurde, so gilt das GebÜH als vereinbart.

Bamberg, den _____

Bamberg, den _____

Unterschrift Barbara Geimer

Unterschrift PatientIN